

BEKANNTMACHUNG

Vollzug des BauGB;

**Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 224 – südlich im Augrund;
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und frühzeitige Beteiligung der
Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. §§
3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB;**

Der Technische Ausschuss der Stadt Ebersberg hat mit Beschluss vom 11.10.2022 den Aufstellungsbeschluss für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 224 – südlich im Augrund gefasst. Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Das Bauleitplanverfahren wird im Regelverfahren durchgeführt.

Der Geltungsbereich ergibt sich aus dem beiliegenden Lageplan, der Bestandteil der Bekanntmachung ist.



Beschreibung des Vorhabens:

Für die geplante städtebauliche Ortsrandabrundung südlich der Straße „Im Augrund“ wird eine kleinteilige Bebauung mit sieben Einzelhäusern vorgeschlagen. Die Gebäude entwickeln sich differenziert abgestuft dem natürlichen Hangverlauf folgend von Nord nach Süd. Die Häuser gruppieren sich keilförmig um eine zentrale, gemeinschaftliche Platzfläche

mit hoher Attraktivität und Aufenthaltsqualität, welche nach Westen und Süden hin über eine offene naturnahe gestaltete Grünfläche im Bereich des vorhandenen Entwässerungsgrabens die Verbindung zur umgebenden Flur herstellt. An der Schnittstelle zwischen Platzfläche und Grünfläche soll ein für die Quartiersgemeinschaft nutzbarer offener Pavillon, zum einen zentral zur Quartiersmitte gelegen, zum anderen aber mit unmittelbarem Bezug zur Landschaft und herausragenden Blickbeziehungen zu den Alpen, platziert werden.

Der Technische Ausschuss beschloss in seiner Sitzung vom 11.10.2022 dem Planentwurf in der Fassung vom 11.10.2022 zuzustimmen und hierfür die frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Der Öffentlichkeit wird hiermit die Möglichkeit gegeben, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie über die wesentlichen Inhalte und Auswirkungen der Planung zu unterrichten.

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 224 – südlich Im Augrund in der Fassung vom 11.10.2023 sowie die bereits vorliegenden Umweltinformationen (schalltechnischer Kurzbericht vom August 2022; verkehrstechnisches Gutachten vom Oktober 2022) liegen in der Zeit vom

vom 02.05.2023 bis einschließlich 05.06.2023

bei der Stadt Ebersberg, Marienplatz 1, 85560 Ebersberg, im Haupteingangsbereich des Rathauses (Eingang Marienplatz) sowie im Zimmer 33 während der Geschäftszeiten (Mo-Fr. 8.00 Uhr – 13.00 Uhr; Do zusätzlich 14.00 Uhr – 18.00 Uhr) öffentlich aus. Termine außerhalb dieser Zeiten können telefonisch (Tel. 08092-8255-38) vereinbart werden.

Gleichzeitig wird Gelegenheit zur Erörterung und Äußerung gegeben.

Der Entwurf der Änderung des Bebauungsplanes mit Begründung ist auch im Internet unter der Adresse <http://www.ebersberg.de/deutsch/rathaus-service/bekanntmachungen/bauleitplanung.html> zu finden. Bei möglichen Abweichungen zu den im Internet veröffentlichten Planunterlagen sind die bei der Stadtverwaltung dargelegten Planunterlagen maßgebend.

Während der Auslegungsfrist kann jedermann Stellungnahmen zu dem Entwurf in Textform oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgeben.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 224 – südlich im Augrund, unberücksichtigt bleiben, wenn die Stadt den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchst. e) DSGVO i. V. m. § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Hinweis:

Bei Aufstellung eines Bebauungsplanes ist ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung nicht zulässig ist, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend

gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Ebersberg, den 17.04.2023



Ulrich Proske
Erster Bürgermeister



Aushang am: 24.04.2023
Aushang bis:

Abgenommen am: